



MERKBLATT

„Planauskunft“

Datum : 2017-05-30
Bearbeiter: Ms
Stand : 05
Seite : 1 von 5

Informationen zur „Planauskunft“ für Auftraggeber/Baufirmen bei geplanten Bauvorhaben im Versorgungsgebiet der BeSte Stadtwerke GmbH

Zur Gewährleistung aller Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbelange wird mit den nachfolgend beschriebenen „Erkundungspflichten“ (ab Seite 3) und Hinweisen zu einzuhaltenden „Sicherheitsabständen“ ausdrücklich auf die Auftraggeber- und Auftragnehmer Pflichten bei Tiefbauarbeiten in den Netzgebieten der BeSte Stadtwerke GmbH (BeSte) hingewiesen.

Planauskunft bei der BeSte Stadtwerke GmbH

Seitens der BeSte Stadtwerke GmbH können Planauskünfte für geplante Maßnahmen mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über folgende Kontaktmöglichkeiten eingeholt werden:

E-Mail Adresse : planauskunft@beste-stadtwerke.de

Telefon : 0 52 33 / 94 92 – 0

Fax-Nr. Netzgebiete Beverungen/Borgentreich: 0 52 73 / 36 88 -7777

Fax-Nr. Netzgebiet Steinheim : 0 52 33 / 94 92 -7777

Fax-Nr. Netzgebiet Warburg : 0 56 41 / 90 8 - 7777

Art der Planauskunftmöglichkeiten bei der BeSte Stadtwerke GmbH:

Die Festlegung der Art der Planauskunftserteilung obliegt der BeSte Stadtwerke GmbH.

Die Planauskunft kann wie folgt erfolgen:

- Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk;
- Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten;
- Eintragung der eigenen Versorgungseinrichtungen in einem Fremdprojektplan;
- örtliche Anzeige der Versorgungseinrichtungen

Pflichten des Auskunftsuchenden hinsichtlich Vorabinformationen:

Vom Auskunftssuchenden sind Informationen zu den von ihm geplanten Maßnahmen gegenüber der BeSte Stadtwerke GmbH als Versorgungsunternehmen bereitzustellen (Art und Umfang der Baumaßnahme usw.). Im Auskunftsverfahren ist sicherzustellen, dass ein vom Versorgungsunternehmen benötigtes Mindestmaß an Informationen durch den jeweils Auskunftssuchenden bereitgestellt wird:

- Informationen über den Anfragenden (Adresse, Ansprechpartner);
- Anfrageanlass: Planungs- oder Baumaßnahme usw.;
- Lage und Umfang der Maßnahme;
- Realisierungstermin der Maßnahme.

Hinweis zu Mittelspannungsleitungen:

Liegt im Bereich der Baustelle ein 20-KV-Mittelspannungssystem der BeSte Stadtwerke GmbH, muss dieses vor Baubeginn abgeschaltet werden.

Bitte melden Sie den Baubeginn rechtzeitig, mindestens *-4 Arbeitstage vorher* bei uns an.

Nach Freischaltung bekommen Sie von uns eine *-Freimeldung-*, diese ist abzuwarten.

Nutzungsvereinbarungserklärung für die Abgabe von Daten:

Für die Erteilung von Planauskünften ist die *schriftliche* Anerkennung mit Unterschrift und Firmenstempel der als - **Anlage „N“** - deklarierten Nutzungsvereinbarung vorab erforderlich!

Hierzu senden Sie bitte die Vereinbarung (Anlage „N“) zur Erteilung von Planauskünften durch die BeSte Stadtwerke GmbH Ihrerseits ausgefüllt und unterschrieben als Original per Briefsendung an die folgende Adresse:

BeSte Stadtwerke GmbH
Industriestraße 3
32839 Steinheim (Westfalen)

Bei Zustimmung seitens der BeSte Stadtwerke GmbH (Einzelfallentscheidung) kann zur Beschleunigung vereinzelter Planauskünfte *vorab* die Anlage „N“ zusätzlich, zur weiterhin erforderlichen Zusendung der Anlage „N“ (als Original per Briefsendung), per Fax erfolgen über:

Fax-Nr. Netzgebiete Beverungen/Borgentreich: 0 52 73 / 36 88 -7777
Fax-Nr. Netzgebiet Steinheim : 0 52 33 / 94 92 -7777
Fax-Nr. Netzgebiet Warburg : 0 56 41 / 90 8 - 7777

Freistellungsvermerk seitens der BeSte:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen der BeSte Planauskunft enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlege Tiefe unverbindlich sind.

Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf kürzestem Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe der Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Hand-schachtung o.a.) festzustellen.

Die zur Verfügung gestellten Pläne geben den Bestand, soweit erfasst oder vorhanden, zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen/Betriebsmitteln anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Das Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen ggf. nicht enthalten, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

**Informationen zur „Erkundungspflicht“ und
damit zur Einholung von Planauskünften bei der BeSte.**

Die **Erkundungspflicht** hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen (Ver- und Versorgungsleitungen, Fernmeldekabel etc.) ist aufgrund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, interner Anweisungen der Leitungsbetreiber sowie aufgrund einer umfangreichen und gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die BeSte Stadtwerke GmbH rechtliche Schritte und damit eine Anzeige gegen den Verstoß vor.

Rechtsprechung

Bei tiefbauseitigen Arbeiten im Bereich von erdverlegten Versorgungsleitungen oder bei Tiefbauarbeiten im Umfeld eines Versorgungsnetzgebietes hat die Rechtsprechung in zahlreichen Beschädigungsfällen entsprechende rechtskräftige Urteile gefällt.

Im Zuge dieser Urteile mit Leitungsbeschädigungen wurden eindeutige Grundsätze herausgearbeitet, welche Sorgfaltspflichten Tiefbauunternehmer anzuwenden haben, wenn sie im Bereich erdverlegter Versorgungsleitungen arbeiten oder im Umfeld eines Versorgungsgebietes tiefbauseitig tätig werden. Entsprechende Referenzurteile können über einen Rechtsberater eingeholt werden.

Beispiel: München (energate) – Bauunternehmen müssen in jedem Fall vor Grabungsarbeiten die Planungsunterlagen des Netzbetreibers beachten. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) München zugunsten der Stadtwerke Ingolstadt Netz hervor. Danach müssen die Unterlagen nicht nur wie bislang bei Arbeiten im öffentlichen Raum eingesehen werden, sondern auch auf privaten Grundstücken. Wörtlich heißt es in der Begründung des Urteils, es sei zu unterlassen, „im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder im Bereich von Grundstücken, die bebaut sind, maschinelle Grabungsarbeiten mit Baggern, Minibaggern oder ähnlichem Gerät durchzuführen, ohne zuvor Einsicht in die Planungsunterlagen genommen zu haben.“ Ansonsten seien Bußgelder in Höhe von bis zu 250.000 Euro fällig. Bei Baggararbeiten werden immer wieder Energieversorgungsnetze gekappt. Die Pflicht, sich nun auch bei bebautem Privatgrund über den Leitungsbau informieren zu müssen, minimiere dieses Risiko ganz erheblich, sagte Hubert Stockmeier, Geschäftsführer der Stadtwerke Ingolstadt Netz. Damit sei das Urteil „ganz im Sinne der Sicherheit“.

Mit dem Urteil revidiert das OLG München die Auffassung der Vorinstanz. Das Landgericht Ingolstadt hatte im vergangenen Jahr eine Klage der Stadtwerke gegen ein Bauunternehmen abgewiesen, das im Juli und im Oktober 2012 auf zwei Privatbaustellen unterirdisch verlegte Gasleitungen gekappt hatte. Das OLG hat keine Revision zugelassen. | sd

Oberster Grundsatz eines Tiefbauunternehmens sollte/muss sein:

Tiefbauunternehmer müssen bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen, bei entsprechenden Anhaltspunkten auch auf Privatgrundstücken, mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen rechnen und deshalb äußerste Vorsicht walten lassen.

Sie müssen sich vor Aufnahme der Bauarbeiten nach Lage und Verlauf von Leitungen erkundigen.

Sind keine Leitungspläne vorhanden oder vorhandene Pläne unvollständig oder unrichtig, so ist der Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht enthoben, sondern muss in solchen Fällen vorsichtig von Hand Probeschlitze (Leitungslage feststellen) herstellen.

Verweis auf Regelwerke

Die Pflichten eines Tiefbauunternehmers vor Beginn von Bauarbeiten sind unter anderem in folgenden Anweisungen und Regelwerken festgelegt:

DGVV Vorschrift 38 (alt: BGV C 22) "Bauarbeiten" § 16 Bestehende Anlagen:

- (1) Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch den Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können.
- (2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so sind im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
- (3) Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtsführende/Baustellenkoordinator ist unverzüglich zu verständigen.

BetrSichV § 2 Arbeitsmittel, § 3 GeBe – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen:

Vor Beginn der Arbeiten mit Erdbaumaschinen muss der Unternehmer ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Erdleitungen vorhanden sind. Mit dem Eigentümer/Betreiber der Leitung ist die Lage und der Verlauf (durch Such Schächungen) zu ermitteln, sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.

BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht:

Welche Verkehrssicherungspflichten in Gewerbebetrieben bestehen, wird durch die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften definiert, gemäß derer ein Unternehmer verpflichtet ist, einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Eine Gefährdung dieses sicheren Betriebes liegt vor, wenn eine Gefahrenquelle und eine Person sowohl räumlich als auch zeitlich aufeinandertreffen.

VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1):

Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten.

DVGW-Merkblatt GW 118

Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)

DVGW-Hinweis GW 315

Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten.

Verweis auf Sicherheitsabstände

Die **Sicherheitsabstände** zu erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen und deren Anlagen (wie z.B. Schieber, Hydranten und Ventile) sind zur gefahrlosen Betreibung notwendig und werden wie folgt gefordert und beschrieben:

VOB C (DIN 18299, Nr. 3.2):

Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.

VOB C (DIN 18300, Nr. 3.1.3):

Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten.

TKG § 55:

Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, dass sie vorhandene besondere Anlagen (Ver- und Entsorgungsleitungen) nicht störend beeinflussen.

DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen

VDE 0100 Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V

VDE 0101 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV

VDE 0800 Fernmeldetechnik

Mindestabstand zu parallel liegenden Leitungen:

| | |
|-----------------------------|---------|
| 1 kV Signal-, Messkabel | ⇒ 0,3 m |
| Mittelspannungskabel (20kV) | ⇒ 0,6 m |
| Gas- und Wasserleitungen | ⇒ 0,4 m |

Mindestabstand zu kreuzenden Leitungen:

| | |
|-----------------------------|---------|
| 1 kV Signal-, Messkabel | ⇒ 0,3 m |
| Mittelspannungskabel (20kV) | ⇒ 0,6 m |
| Gas- und Wasserleitungen | ⇒ 0,2 m |

DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 (Abschnitt 3.1.5)

Für den Betrieb und die Unterhaltung sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei der Verlegung einer Hausanschlussleitung parallel zu existierenden Ver- oder Entsorgungsleitung ein Abstand von \Rightarrow 0,2 m und bei einer Kreuzung ein Abstand von \Rightarrow 0,1 m einzuhalten.

DVGW-Arbeitsblatt G 462/1 (Abschnitt 3.1.3.2 und 3.1.3.3)

Bei Kreuzungen zwischen Gasleitungen und Kabeln mit Betriebsspannungen über 1 kV ist ein Abstand von mindestens \Rightarrow 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen ist zwischen Gasleitungen und Kabeln über 1 kV ein Abstand von \Rightarrow 0,4 m anzustreben. Ein Abstand von \Rightarrow 0,2 m soll auch an Engpässen nicht unterschritten werden.

DVGW-Arbeitsblatt G 472 (Abschnitt 3.1.2 und 3.1.2.2)

Bei Verlegung von Kabeln über 1 kV ist im Falle von Kreuzungen ein Abstand von mindestens \Rightarrow 0,2 m einzuhalten, bei der Parallelverlegung ein Abstand von mindestens \Rightarrow 0,4 m. An Engpässen darf der Abstand von \Rightarrow 0,2 m nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Abschnitt 3.3.1.2)

Erdverlegte Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

DVGW-Arbeitsblatt W 404 (Abschnitt 3.4)

Bei Kreuzungen und Näherungen von Kabeln und Leitungen sind solche Abstände einzuhalten, dass keine Berührungen oder thermische Beeinflussungen auftreten können. Mindestens sind \Rightarrow 0,2 m Abstand einzuhalten.

ACHTUNG: Die benannten Verweise auf Regelwerke/Anweisungen erfolgt seitens der BeSte Stadtwerke GmbH ohne jegliche Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Sollten Ihrerseits noch Fragen zur Planauskunft bestehen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Energieversorger vor Ort:



Hausanschrift: Industriestraße 3; 32839 Steinheim (Westfalen)
Telefon: 0 52 33 / 94 92 -0
Telefax: 0 52 33 / 94 92 -799
eMail: info@beste-stadtwerke.de
Internet: www.beste-stadtwerke.de

Störungsdienst des Netzbetreibers:

ERDGAS: 0 52 33 / 75 08
STROM und WASSER: 0 175 / 22 11 20 2

Standorte:

| | | |
|---|--|--|
| Betriebsstätte Beverungen: | Betriebsstätte Steinheim: | Betriebsstätte Warburg: |
| Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen Tel.: 0 52 73 / 36 88-0 Fax: 0 52 73 / 21 94-0 | Industriestraße 3, 32839 Steinheim Tel.: 0 52 33 / 94 92-0 Fax: 0 52 33 / 94 92-799 | Landfurt 1-3 34414 Warburg Tel.: 0 56 41 / 908-0 Fax: 0 56 41 / 908-838 |